

Die 10 Mythen des Arbeitsrechts

Schwerbehinderung

Mythos Nr. 3: Der Arbeitnehmer muss den Arbeitgeber über eine bestehende Schwerbehinderung so-fort informieren

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Arbeitnehmers, den Arbeitgeber über eine festgestellte Schwerbehinderung zu informieren. Die zusätzlichen Rechte für schwerbehinderte Arbeitnehmer (Zusatzurlaub, Kündigungsschutz) müssen aber natürlich erst dann durch den Arbeitgeber gewährt werden, wenn er über die Schwerbehinderung informiert wurde.

Ausnahme: Im Fall der Kündigung besteht auch dann der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, wenn der Arbeitgeber spätestens 3 Wochen nach Zugang der Kündigung über die Schwerbehinderung informiert wird. Das kann auch durch Erhebung einer Kündigungsschutzklage erfolgen.

Markus Pillok, Rechtsanwalt und Fachanwalt f. Arbeitsrecht